

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

9. Jahrgang

1952

BÖHLAU-VERLAG · MÜNSTER/KÖLN

Papstes und des deutschen Königs in Rom bietet: Löwenfeld selbst hatte auf Grund der Hildesheimer Annalen den 30. April 1133 als Tag der Ankunft angegeben, und wenn wir jetzt vom 1. Mai einen Brief des Papstes aus dem Lateran haben, so bestätigt das die bisherige Annahme, daß die Besitznahme der alten Papstresidenz reibungslos von statten ging¹⁾.

Die Anspielungen am Schluß des Briefes auf die materiellen (finanziellen) Unterstützungen aus England werden aus meinem noch unveröffentlichten Material neues Licht erhalten. In den letzten Jahren Honorius' II. war es der Abt Hugo von Reading, der für die Kurie in England die Sammlung des Peterspfennigs betrieb. Heinrich I. leistete den Absichten Honorius', ihn an die Kurie zu ziehen, Widerstand, ließ aber, als er Ende 1129 zum Erzbischof von Rouen gewählt wurde, seine Versetzung in die Normandie zu. Hugo stand schon früher auch mit dem Kanzler Aimerich in Verbindung; er ist es wohl gewesen, der den englischen König an die Seite Innozenz' II. geführt hat. Über diese Dinge gibt es einige interessante Briefe, die ich im dritten Bande meiner Papsturkunden mitteilen werde.

Zur Echtheitsfrage des Privilegs Hadrians IV. für Fischbeck und seiner Sepulturformel

Von

Hans Goetting

Die Frage nach der Echtheit des merkwürdigen Privilegs Papst Hadrians IV. für das Reichsstift Fischbeck von 1158 Mai 11, J. L. 10 407¹⁾, ist von Walther Holtzmann im DA. 8 (1950) 507 f. erneut gestellt worden. W. H. stimmt mit mir überein, daß der von Konrad Lübeck²⁾ gegen die angeblichen Exemtionsbestimmungen geäußerte Verdacht unberechtigt war, glaubt aber, aus anderen Gründen in dem einzigartigen Stück, das ich für eine auf deutschem Boden von einem päpstlichen Legatenschreiber hergestellte, durch einen besonderen Notstand begründete Blankettausfertigung halte, eine gewöhnliche Fälschung sehen zu müssen. W. H.s Stellungnahme bedeutet insofern eine dankenswerte Förderung des Problems, als er die Diskussion im wesentlichen auf zwei Punkte, Sepulturformel und Schrift, verengt hat. Eine positive Beantwortung dieser beiden Fragen ist in der Tat die Voraussetzung zur Lösung der dritten, der Blankettfrage, und damit zu einer möglichen Erklärung der Anomalien der Urkunde.

¹⁾ Vgl. W. Bernhardt, *Lothar von Supplinburg* (Leipzig 1879) S. 469 mit N. 19.

¹⁾ Vgl. meine Untersuchung: Das Privileg Hadrians IV. für Fischbeck als Spezialfall der Papstdiplomatik und die Frage der Exemtion des Stiftes, *Niedersächs. Jb. f. Landesgesch.* 20 (1947) 11 ff. Für alle Einzelheiten der Beschreibung und Beweisführung, die ich hier aus Raumangel nicht wiederholen kann, bitte ich jene Ausführungen zu vergleichen.

²⁾ Nds. Jb. 18 (1941) 32 ff.

Der Text von J. L. 10 407 geht, wie ich im einzelnen nachgewiesen habe, auf das einwandfreie Privileg Hadrians IV. für Herford (J. L. 10 060) zurück. Über dessen Bestimmungen hinaus enthält er die Verleihung des Rechtes, Adlige zum Begräbnis anzunehmen, und zwar in einer Fassung, die von der normalen Sepulturformel völlig abweicht: *Cui etiam indifferentem sepulturam nobilium utriusque sexus et usui vestro et earum, que canonice uobis successerint, auctoritate nostra concedimus*. W. H. betont, in diesem ungewöhnlichen Einschub müsse, solange ihm nicht eine Parallele nachgewiesen sei, der eigentliche Grund für die vermutliche Fälschung des Fischbecker Hadrianprivilegs gesehen werden und mit ihm habe sich zugleich der Fälscher verraten.

Nun sind aber Erweiterungen des herkömmlichen Sepulturprivilegs für Klöster, besonders im Hinblick auf Adelsbegräbnisse, als Ausnahmen von der Regel durchaus vorgekommen. In seinen Ausführungen über die Bedeutung des *Ius sepeliendi* wies Georg Schreiber³⁾ darauf hin, daß dieses — als Durchbrechung der diözesanen Ordnung vom Episkopat scharf bekämpft — nicht nur ein Gewinn für das Kloster selbst war, sondern daß auch der mit ihm in Verbindung stehende Laienadel wegen der Errichtung gesicherter Erbbegräbnisse daran stark interessiert war. So hat Innozenz II. für S. Paolo di Pugnano ein solches Ausnahmeprivileg sanktioniert (J. L. 8146), und unter Hadrian IV. selbst ist eine entsprechende Sepulturverleihung zugunsten zahlreicher Adelsfamilien zu verzeichnen (J. L. 9963 für Tulle [Corrèze]). Aber auch für die allgemeinere Fassung in J. L. 10 407 gibt es eine Parallele, die noch dazu der Fischbecker Urkunde zeitlich und örtlich nahesteht: das Privileg Viktors IV. für Ilsenburg von 1160 Febr. 19, dessen Echtheit nicht zu bezweifeln ist⁴⁾. Ganz ähnlich und ebenfalls abweichend von dem normalen Formular heißt es hier: *Concedimus tibi et successoribus tuis libere sepulturas nobilium vel aliorum qui petierint, sine omni Alberstadensium contradictione*. Auch diese Bestimmung ist eine Ausnahme, läßt sich aber zwanglos aus der besonderen Situation des privilegierten Klosters erklären. Sie richtete sich gegen den damals noch regierenden Bischof Ulrich von Halberstadt, den Anhänger Alexanders III. Ilsenburg stand auf der Seite des Gegenbischofs Gero, des wichtigsten Parteigängers des Gegenpapstes in Norddeutschland. Wie Brackmann geltend gemacht hat, „mußte Viktor IV. also sehr viel daran liegen, den Anhang des Gero durch Gnadenacte aller Art zu mehren“⁵⁾. In jedem Falle beweist die ungewöhnliche Sepulturformel des Viktorprivilegs, daß man auf päpstlicher Seite unter bestimmten, Gegebenheiten bereit war, den Klöstern Sonderwünsche dieser Art zu erfüllen. Auch J. L. 10 407 ist unter besonderen Umständen entstanden. Man konnte die Sonderbestimmung um so eher in die vorgelegte Ab-

³⁾ Kurie und Kloster im 12. Jh. 2 (1910) 107 ff.

⁴⁾ J. L. 14 434. Zur Überlieferung vgl. Albert Brackmann, Gött. Nachr. 1904, S. 114. Zur Sache derselbe, Die beiden ältesten Papstprivilegien für die Abtei Ilsenburg, Zs. d. hist. Vereins f. Niedersachsen, 1902, S. 507 ff. und Zur Frage der Ilsenburger Papstprivilegien, ebd. 1904, S. 81 ff. Das unechte Privileg Eugens III. (J. L. † 9199), das ebenfalls die Sepulturformel enthält, ist eine auf Grund von J. L. 14 434 entstandene Fälschung, Brackmann a. a. O. S. 89.

⁵⁾ a. a. O. 1902, S. 513 Anm. 18.

schrift des Herforder Schutzprivilegs einfügen⁶⁾, als sie zugleich den um die Erhaltung der Selbständigkeit des Stiftes verdienten Lehnsmannen Heinrichs des Löwen, des Fischbecker Obervogtes, zugute kam, dem die Legaten besonders verpflichtet waren. Mit der Rettung der Sepulturnormel aber ist der Text von J. L. 10 407 einwandfrei und W. H.'s Hauptargument gegen seine Echtheit hinfällig. Die Schwierigkeiten, die die Urkunde bietet, beschränken sich auf die besondere Fassung von Teilen des Eschatokolls und die äußeren Merkmale⁷⁾.

W. H. bestreitet vor allem die Kanzleimäßigkeit der Schrift. Die Hadrianurkunde für Fischbeck stellt ein feierliches Privileg dar, ihr Format ist jedoch nur das eines größeren Mandats⁸⁾. Ebenso ist ihre Schrift einfache Mandatsschrift, sehr gleichmäßig mit schmalgeschnittener Feder und relativ geringem Druck geschrieben. Die Vertikale ist stark betont, die ganze Schrift wirkt auffallend zusammengedrängt. Wir kommen darauf noch zurück. Daß die Hand des Schreibers von J. L. 10 407 in einer anderen Papsturkunde noch nicht nachgewiesen werden konnte, will bei der bedauerlich geringen Anzahl gleichzeitiger Originalmandate nichts besagen. Immerhin liefern die in deutschen Archiven befindlichen ein ausreichendes Vergleichsmaterial, um die Schriftbestandteile von J. L. 10 407 an Hand des Originals⁹⁾ im einzelnen untersuchen zu können. Ausschließlich sind es die charakteristischen Buchstabenformen der kurialen Mandatsminuskel der Mitte des 12. Jhs., die wir hier vorfinden, — es gibt jedenfalls keine Buchstabenform, keine Ligatur und keine Kürzung, die sich nicht in gleicher oder sehr ähnlicher Gestalt in den erhaltenen Litterae der Zeit nachweisen ließe. Die Oberlängen von b, h, l zeigen jene Spaltung mit kurzem Linksansatz, die fast allen gleichzeitigen Mandaten eigen ist (vgl. z. B. J. L. 10 083, 10 088, 14 452, 14 467). Auch für die leichte Linksneigung fast aller Oberlängen — hier noch besonders bedingt durch die Zusammendrängung der Schrift — gibt es Beispiele, so J. L. 8812, 9661, 14 452. Wie dort ist das ausschließlich runde d schwungvoll gezeichnet, ohne die extreme Linksneigung, die häufig zur Durchschneidung vorangehender Oberlängen führt: in J. L. 10 407 kommt dies nur einmal in der Datumzeile (Id.) vor. e hat die übliche ausgeprägte Zunge, am Wortschluß besonders betont und in einem kleinen Punkt endend (vgl. etwa J. L. 14 452, 14 467). h geht nur wenig unter die Zeile (vgl. J. L. 8817, 14 452), während Schluß-i manchmal, Schluß-m und -n stets Unterlänge haben, und zwar ist besonders bei m der letzte Schaft mit Linksschwung unter die Zeile gezogen und endet in

⁶⁾ Daß dies nicht sehr geschickt im Anschluß an die Formel „*Statuentes ut* ...“ erfolgte, darf keinesfalls als Fälschungsmerkmal gewertet werden. Die Diplomatik bietet für weit gröbere Störungen der Konstruktion in völlig einwandfreien Urkunden mannigfache Beispiele.

⁷⁾ Vgl. die Beschreibung Nds. Jb. 20, 12 ff.

⁸⁾ Ebda. S. 12 Anm. 8.

⁹⁾ Leider ist die meiner Untersuchung a. a. O. S. 16 beigegebene Abbildung infolge der Ungunst der Verhältnisse vor der Währungsreform technisch ganz unbefriedigend und wegen des Wegfalls aller Feinheiten, der Haarstriche usw. geradezu irreführend. Für Schriftvergleiche ist sie unverwendbar. Schon die photographische Wiedergabe des durch Feuchtigkeitseinwirkung stark fleckigen und verbläuten Originals bereitete große Schwierigkeiten.

einem nach rechts angesetzten Punkt oder Häkchen, — zeitgemäß ebenso wie das lange s mit dem Ansatz in Höhe der oberen Mittellinie und dem fast eckigen oberen Bogen (etwa J. L. 14 461, 14 467). Dieses steht im Wechsel mit dem in der unteren Rundung offenen, teilweise scharf umgebogenen runden s (vgl. z. B. J. L. 8812, 10 083) auch noch am Wortende. Auf die enge st-Verbindung und die besonders charakteristische unterbrochene ct-Ligatur hatte ich hingewiesen¹⁰⁾. „Aus der Mode“ sind lediglich das r mit nach links geschweiffter Unterlänge, das freilich bis zu Viktor IV. im Wechsel mit kurzem r noch durchaus im Gebrauch ist (J. L. 10 083, 10 088, 14 429, 14 452)¹¹⁾, und das kaum noch vorkommende eng geschlossene g (vgl. z. B. J. L. 7626, 7852, 8259). Sehr bemerkenswert ist nun ein Vergleich mit etwa gleichzeitigen eigenhändigen Privilegienunterschriften des bekannten Kardinaldiakons Hyacinth von S. Maria in Cosmedin, der der Legation vom Frühjahr 1158 angehörte¹²⁾. Dieser Kardinal schreibt ganz ähnlich noch das eng geschlossene g, die Oberlängen der gedrängt stehenden Buchstaben sind steil und leicht nach links geneigt. Auffallend ist die Gleichheit der verwendeten Kürzungszeichen. Die in den Mandaten übliche Kürzung, der gerade Strich mit An- und Absatz, — im Wege stehende Oberlängen werden meist schräg durchstrichen — hat bei Hyacinth einen ausgeprägten Abstrich nach links unten, während die Oberlängenkürzung ein kommaartiger Haken ist: genau die gleiche Kürzungsart hat J. L. 10 407 und noch ein weiteres Hadrianmandat (J. L. 10 523).

Der paläographische Befund ergibt demnach, daß die Schrift von J. L. 10 407 völlig zeitgemäß ist und, was im Hinblick auf eine mögliche Fälschung besonders wichtig ist, auch keinerlei wesentlich jüngere Elemente enthält: Unterlängen-r, eng geschlossenes g, langes Schluß-s und Oberlängenspaltung sind schon unter Alexander III. aus den päpstlichen Mandaten verschwunden. Nimmt man hinzu, daß das südliche Pergament, Tinte, Plica, Bullenbefestigung und Faltung ebenfalls kanzleigerecht sind, so fällt es doch sehr schwer, an eine Fälschung in Fischbeck zu glauben. Und hätte ein Fischbecker Fälscher sich mit dem Text des Herforder Hadrianprivilegs nicht auch dessen äußere Form zum Muster nehmen können?

Was den Gesamtduktus der Schrift auf den ersten Blick ungewöhnlich erscheinen läßt, ist erstens, daß hier Mandatsformat und Mandatsschrift für ein feierliches Privileg verwendet wurde, und zweitens die außerordentliche Zusammendrängung der Buchstaben. Gerade diese Tatsache ist ein Beweis gegen die Herstellung durch einen Fischbecker Fälscher; denn diesem hätte es freigestanden, ein dem Privilegienformat entsprechendes, genügend großes Per-

¹⁰⁾ Nds. Jb. 20, 13.

¹¹⁾ Die Schriftverwandtschaft mit Mandaten Viktors IV. und nicht zuletzt die parallele Sepulturformel für Ilsenburg legt immerhin den Gedanken einer Verbindung des Schreibers von J. L. 10 407 mit dem nachmaligen Papst Viktor IV. nahe. Wie Joh. Bachmann, Die päpstlichen Legaten 1125—1159 (Eberings Hist. Stud. 115. Bln. 1913) S. 130 betont hat, hätte der Kardinal Oktavian eigentlich der Führer der Legation vom Frühjahr 1158 sein müssen. Männer seiner politischen Richtung könnten jedenfalls an der Friedensgesandtschaft zum Kaiserhof teilgenommen haben.

¹²⁾ Vgl. besonders J. L. 10 299. Katterbach-Peitz, Miscellanea Fr. Ehrle 4 (Studi e Testi 40, Rom 1924) Tafel 44 c, auch 45 c, 38 c.

gament zu wählen. Die so stark komprimierte Schrift deutet aber vielmehr darauf hin, daß der Schreiber von J. L. 10 407 gezwungen war, den umfangreichen Privilegentext auf einem kleinformatigen Pergament unterzubringen, eben auf einem Blankett. Wir wissen aus Heinrich Schrörs' wohlfundierter Untersuchung¹³⁾, daß die im Herbst 1157 in Besançon im Gepäck der päpstlichen Legaten beschlagnahmten *scedulae sigillatae* bullierte päpstliche Mandatsblankette waren, die — als von den Kardinälen *nomine papae* ausgestellte Papsturkunden — für die vorgesehene Reichskirchenvisitation verwendet werden sollten. Auch die Gesandtschaft vom Frühjahr 1158, der ich die Ausfertigung von J. L. 10 407 zuschreibe, hatte neben ihrer Friedensmission eine entsprechende Aufgabe und wird solche Blankette mitgeführt haben. Wir wissen ferner, daß in der fraglichen Zeit der Verkehr mit Rom für Reichskirchenangehörige gesperrt bzw. nur mit Erlaubnis der kirchlichen Oberen möglich war¹⁴⁾, sich also für Fischbeck, das gegen seinen Diözesanbischof Schutz suchte, von selbst verbot. Fassen wir nochmals zusammen, daß der Sachinhalt von J. L. 10 407 einwandfrei ist, daß die Schrift in allen Einzelformen eine unbedingt gleichzeitige päpstliche Mandatsminuskel und im Gesamtduktus lediglich durch die starke Komprimierung beeinflusst ist, und bedenken wir weiter, daß — bei gleichzeitigem Vorhandensein aller notwendigen, wenn auch vereinfachten Formelemente eines päpstlichen Privilegs — die Unregelmäßigkeiten des Eschatokolls, die ich im einzelnen zu erklären versucht habe¹⁵⁾, auf Entstehung in Süddeutschland und jedenfalls auf Herstellung aus dem Gedächtnis schließen lassen, so erscheint eine Fälschung im norddeutschen Fischbeck als ausgeschlossen, und es liegt die Annahme nahe, die Urkunde mit der Legation vom Frühjahr 1158 in Verbindung zu bringen. Nach den Zeitumständen besteht durchaus die Möglichkeit, daß sich Fischbeck durch Vermittlung seines Vogtes Heinrichs des Löwen, des Hauptförderers der Legation, eben an diese mit der Bitte um Ausstellung des benötigten Schutzprivilegs gewandt hat. Ob nun die Legaten angesichts des vorliegenden Notstandes der Romsperre der Bitte entsprochen und so mit der Ausstellung eines Privilegs auf einem Mandatsblankett ihre Kompetenzen überschritten, ob etwa ein untergeordneter Schreiber ihrer Begleitung, vielleicht sogar süddeutscher Abstammung, die Herstellung übernahm oder — ob diese gar ohne Wissen der Legaten erfolgte, ist bei der Singularität des Stückes nicht zu entscheiden und läßt selbstverständlich die Möglichkeit durchaus verschiedener Beurteilungen

¹³⁾ Untersuchungen zu dem Streite Kaiser Friedrichs I. mit Papst Hadrian IV. (1157—1158) (Univ. Progr. Bonn 1915). Aus der Bezeichnung *scedulae sigillatae* entgegen der communis opinio (auch schon vor Schrörs) die Annahme ableiten zu wollen, es könne sich nur um wachsesiegelte Urkunden und somit um Blankette für die üblichen Legatenurkunden gehandelt haben, wäre abwegig. Rahewin (III. 11) gibt den Terminus aus dem kaiserlichen Rundschreiben wieder. Im MA. gehen aber, wie H. Breßlau-Klewitz, Handb. d. Urk.lehre 2^e, 568 betonen, die Ausdrücke *sigillare* und *bullare*, auch in der Stauferkanzlei, so völlig durcheinander, daß Kriterien, ob Wachs- oder Metallbesiegelung vorliegt, daraus keinesfalls gewonnen werden können. Und sollten die Legaten, die doch ihren Stempel bei sich hatten, wirklich Mengen von Blanketten mit ihrem eigenen Siegel mitgeführt haben?

¹⁴⁾ Schrörs a. a. O. S. 56 f.

¹⁵⁾ Nds. Jb. 20, 31 f.

offen. Mit der einfachen Feststellung, J. L. 10 407 sei eine Fälschung, ist jedoch nichts gewonnen. Ich halte es vielmehr für eine Pflicht des Historikers, sich auch um das historische Verständnis eines Stückes zu bemühen, das sich nicht von vornherein in althergebrachte Kategorien (Papsturkunde — Legatenurkunde) eingliedern läßt.

Nachwort

Herr Goetting hat in den vorstehenden Bemerkungen auch zu einer Reihe weiterer Einwände Stellung genommen, die ich brieflich gegen seine Auffassung erhoben hatte. Der Leser kann daraus also alle Argumente pro et contra entnehmen. Der zur Erörterung stehende Fall ist für die Diplomatie grundsätzlich wichtig: hätte Herr Goetting Recht, so wäre mit der Möglichkeit zu rechnen, daß Kardinallegaten — Papsturkunden ausstellen konnten, also Urkunden, die nicht das sind, wofür sie sich ausgeben. Er hält die Anfertigung einer Fälschung in Fischbeck für ausgeschlossen, und diese Meinung hat letzten Endes ihre Stütze in dem p von Hupaldus, um dessentwegen er an einen süddeutschen Hilfsschreiber der Legaten denkt; er erwägt eine „Kompetenzüberschreitung“ der Legaten. Nein, das wäre nicht eine Kompetenzüberschreitung gewesen, sondern ein Betrug, denn die Kardinäle, die nach G. so vieles wußten, z. B. daß der frühere Kardinaldiakon von S. Adriano zum Kardinalpriester promoviert war — nur seinen neuen Titel kannten sie noch nicht —, die wußten doch wohl auch, daß Hadrian IV. seine Privilegien selbst zu unterzeichnen pflegte; wenn sie also den Fischbecker Damen einen derartigen Wechselbalg einhändigten, dann führten sie sie schwer hinters Licht. Ich verzichte darauf die Dinge weiter zu erörtern; sie haben ohnedies schon die Grenze des Beweisbaren überschritten. Herr G. glaubt an die Ehrlichkeit seiner Fischbecker Damen, ich an die Korrektheit der Kardinäle (die gerade in jenem Zeitpunkt dazu allen Anlaß hatten) und halte das Stück nach wie vor für eine Fälschung und zwar für eine formal vollkommene, aber inhaltlich verhältnismäßig harmlose. Die Bearbeiter der *Germania pontificia* werden s. Z. zu der kontroverse Stellung zu nehmen haben.

W. Holtzmann.